



GEBETEBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 28. Januar 1965

Teil 11 Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
4.1. 65	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung der Vereinigung Volkseigener Warenhäuser	69
4.1. 65	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung der Vereinigung INTERHOTEL	73

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung der Vereinigung Volkseigener Warenhäuser.

Vom 4. Januar 1965

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 22. Oktober 1964 über die Bildung der Vereinigung Volkseigener Warenhäuser (GBl. II S. 901) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1965 werden der Vereinigung Volkseigener Warenhäuser nachstehende Warenhäuser unterstellt:

1. HO-Warenhaus am Alex Berlin
2. HO-Warenhaus Leipzig
3. HO-Warenhaus Karl-Marx-Stadt
4. HO-Warenhaus Erfurt
5. HO-Warenhaus Dresden
6. HO-Kaufhaus Hansa Rostock.

§ 2

(1) Für die Vereinigung Volkseigener Warenhäuser gilt das Statut gemäß Anlage 1.

(2) Für die Warenhäuser, die der Vereinigung Volkseigener Warenhäuser unterstellt sind, gilt das Statut gemäß Anlage 2.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1965

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

I. V. Lorenz
Stellvertreter des Ministers

Anlage 1

zu § 2 Abs. 1

vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Statut

der Vereinigung Volkseigener Warenhäuser CENTRUM

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Die Vereinigung Volkseigener Warenhäuser CENTRUM (nachstehend VVW CENTRUM genannt) ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum.

(2) Die VVW CENTRUM ist das zentrale ökonomische Führungsorgan der ihr ..unterstellten CENTRUM-Warenhäuser und übt nach Maßgabe dieses Statuts Handelsfunktionen aus. Sie arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(3) Der Sitz der VVW CENTRUM ist Leipzig.

(4) Die VVW CENTRUM führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung „Vereinigung Volkseigener Warenhäuser CENTRUM“ - Sitz Leipzig.

(5) Die VVW CENTRUM ist dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstellt.

§ 2

Aufgaben

(1) Die VVW CENTRUM hat die Aufgabe, als Großabnehmer der Industrie und Käufer großer Serien und hoher Stückzahlen die neuen ökonomischen Beziehungen zwischen der VVW CENTRUM sowie den ihr unterstellten Warenhäusern und der Konsumgüterindustrie durchzusetzen. Sie hat in den Warenhäusern ein konzentriertes Angebot an Standardzeugnissen und preisgünstigen Waren zu sichern sowie die Anwendung moderner Formen der Betriebsorganisation, der Bedarfswirtschaft, des Warenein- und -Verkaufs, der Betriebswirtschaft und des Kundendienstes zu organisieren.

